

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

Wien, 12. Jänner 2010  
GZ 300.375/005-S4-2/09

### Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. November 2009, GZ BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen enthalten wie schon der 2007 in Begutachtung versendete Entwurf (vgl. die Stellungnahme des Rechnungshofes GZ 300.375/004-S4-2/07 zum ME 61, XXII. GP, do. GZ 630.333/0001-III/PT2/2007) keinerlei bezifferte Angaben über die finanziellen Auswirkungen des Rechtsetzungsvorhabens. Sie enthalten lediglich den Hinweis, dass die Stellungnahmen zu dem 2007 versendeten Entwurf hinsichtlich des Ausmaßes der Kostensteigerung für die Telekommunikationsbetreiber im Bereich „Überwachung“ stark divergierten, weshalb *„die Höhe der damit verbundenen Kosten nicht vorhersehbar“* ist.

Der Rechnungshof weist daher wie schon in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2007 neuerlich darauf hin, dass die Erläuterungen weder Angaben über die zu erwartende Kostensteigerung auf Seiten der Telekommunikationsbetreiber, noch eine Schätzung jener Kosten der Vollziehung im Bereich des Bundesministeriums für Justiz durch die Wahrnehmung der vorgesehenen Überwachungs- und Berichtspflichten, und der Datenschutzkommission durch die Wahrnehmung der einschlägigen Rechtsschutzaufgaben, enthalten.

Weiters halten die Erläuterungen zu § 94 Abs. 1 unter Hinweis auf das Erkenntnis des VfGH, VfSlg. Nr. 16.808 - welches eine Überwälzung aller Kosten für die Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen durch den Ausschluss eines Kostenersatzes an die Telekommunikationsbetreiber für verfassungswidrig erklärt - fest, dass „*anlässlich der Umsetzung der RL 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung ... eine Anpassung der Investitionskostenverordnung*“ BGBl. II Nr. 320/2008 zu erwarten ist. Die damit verbundenen Kosten werden jedoch weder geschätzt noch beziffert. Die Erläuterungen enthalten lediglich den Hinweis, dass die tatsächliche Höhe der Kosten vom Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung im Einzelfall nachzuweisen sein wird. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob und in welcher Höhe die in § 4 Abs. 2 der Investitionskostenverordnung genannte Höchstgrenze von 17 Mill. EUR angehoben werden müsste.

Darüber hinaus weist der Rechnungshof darauf hin, dass gemäß § 14a BHG im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der rechtsetzenden Maßnahme auf Unternehmen anzugeben ist, ob und inwiefern sich die in den vorgeschlagenen Maßnahmen vorgesehenen Informationsverpflichtungen auf die Verwaltungskosten von Unternehmen auswirken werden, wobei die Höhe dieser Auswirkungen für die Dauer eines Jahres zu beziffern sind. Auch hinsichtlich dieser Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen enthalten die Erläuterungen keine näheren Angaben.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen weder den Anforderungen der §§ 14 und 14a BHG noch den Anforderungen der § 14 Abs. 5 BHG ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entsprechen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: